



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ArmoTec GmbH Stand 12/2012**

### **1. Gültigkeit**

Bei Verträgen, die zwischen der ArmoTec GmbH und Ihren Vertragspartner zustande kommen, sind ausschließlich die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der ArmoTec GmbH maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

Die ArmoTec GmbH wird im Folgenden auch Verkäuferin, Herstellerin oder wir genannt, der Kunde Käufer, Besteller oder Auftraggeber.

### **2. Angebote**

Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen, insofern nichts anderes im Angebot erwähnt ist. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt nur nach Maßgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Diese schriftliche Auftragsbestätigung ist konstitutiv. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch hierbei handelt es sich um ein konstitutives Schriftformerfordernis, das auch nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden kann.

### **3. Preise**

Die Berechnung der Preise erfolgt aufgrund der am Tage der Auftragserteilung vereinbarten und bestätigten Preise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet / ausgewiesen.

### **4. Verpackung**

Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für Verpackung, die zu Selbstkostenpreisen an den Besteller weiterberechnet wird. Außer bei Leihbehältnissen wird die Verpackung nicht von uns zurückgenommen.

### **5. Lieferungen, Gefahrenübergang**

Bei Versendung der Waren können wir die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeglicher Haftung auswählen, es sei denn es liegt ein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vor. Fahrtkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Firma, des Lagers oder des Werkes, geht jede Gefahr auf den Käufer über. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet, der die Kosten hierfür trägt. Bei, vom Besteller zu verantwortenden Lieferverzögerungen, geht die Gefahr mit dem Beginn unserer Lieferbereitschaft auf den Käufer über.

## **6. Lieferfrist**

Die Verkäuferin kann nicht haftbar gemacht werden, wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, bzw. wegen einer verspäteten Lieferung, wenn dies die direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin ist. Dazu gehört insbesondere jegliche Art höherer Gewalt; die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, einer Genehmigung oder anderer Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Ausfall von Maschinen, Streik, Aussperrung, sonstige Tarifauseinandersetzungen, Knappheit von Material, Energie oder Transportmöglichkeiten, Krieg oder Bürgerkrieg.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

Bei Kaufverträgen mit Unternehmern hat der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung der Ware zu reklamieren. Tut er dies nicht, verliert er seine Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht bei Kaufverträgen mit Verbrauchern. Hier besteht keine Rügepflicht, es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl des Herstellers.

Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

Die Verkäuferin haftet unbeschadet vorstehender Regelung uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungshilfen beruhen, sowie für Schäden die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden und für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungshilfen beruhen.

Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haften wir grundsätzlich nicht, es sei denn, es handle sich um Schäden, die an Leben, Körper oder Gesundheit eintreten.

## **8. Zahlung**

Ist im Angebot nichts anderes angegeben gilt: Zahlung innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum rein netto. Abweichende Zahlungsbedingungen sind mit uns schriftlich vereinbart und Bestandteil der Auftragsbestätigung. Wenn Skontoabzug vereinbart wurde, kann dieser nur erfolgen, insofern keine anderen offenen Forderungen bestehen. Bei Überschreitung bzw. unberechtigtem Einbehalt von Forderungen, setzt auch ohne Mahnung nach 5 Tagen der Verzug ein. Ferner werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem marktüblichen Zinssatz auf den betreffenden Betrag an. Reparaturen, Kundendienstleistungen und reine Lohnarbeit sind innerhalb sofort nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug zu begleichen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Es handelt sich vorliegend um einen Kontokorrenteigentumsvorbehalt, der für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Käufer, die Unternehmer sind, gilt. Ist der Käufer ein Verbraucher, so gilt der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Erfüllung der konkreten Verbindlichkeiten aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis.  
Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl- Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (2) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag des Herstellers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an den umgebildeten Sachen fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Hersteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Hersteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.  
Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung der Forderung des Herstellers gegen den Besteller tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Hersteller nimmt diese Abtretung schon jetzt an.  
Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung mehr als 20% übersteigt.
- (3) Während des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer untersagt, die Sache zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Die Weiterveräußerung ist dem Käufer im ordentlichen Geschäftsgang nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an die ArmoTec GmbH erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer zu vereinbaren, dass erst mit der Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt

## 10. Copyright

Der Käufer / Auftraggeber entbindet die Herstellerin vom Copyright und ähnlichen Schutzrechten an ihr überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken. Wir verpflichten uns, angefertigte Kopien ausschließlich zu Zwecken der Kalkulation und Produktion zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der an die ArmoTec GmbH gestellte Aufgabe notwendig und dem Käufer / Auftraggeber bekannt bzw. selbstverständlich (Beispiele hierfür sind Oberflächenvergütungen wie härten, nitrieren, glühen, verzinken, beschichten etc.). Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der Käufer / Auftraggeber uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

## **11. Erfüllungsort**

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (2) Erfüllungsort vor Zusagen, Nebenabreden für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz der ArmoTec GmbH.
- (3) Für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen oder Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, wird als Gerichtsstand der Firmensitz der ArmoTec GmbH vereinbart.

## **12. Zusagen / Nebenabreden**

Sämtliche Zusagen und Nebenabreden, die über diese Bedingungen hinausgehen, bedürfen der Schriftform, der schriftlichen Vereinbarung. Es handelt sich um ein konstitutives Schriftformerfordernis, das auch nur schriftlich abgedungen werden kann.

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nicht wirksam sein, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der anderen Bedingungen oder gar des Vertrages insgesamt. Es gilt dann anstelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Regelung.

**ArmoTec GmbH Europa Allee 47 54343 Föhren Tel. 06502-93855-0 Fax 06502-93855-29 HRB Nr. 40423**